

# Stadt Erlensee

<b>Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung</b>	Drucksache	<b>172 / LP 21-26 STVV</b>
---	------------	--------------------------------

Az.: 5/01.111.10.80.02	Erlensee, den 23.08.2024
Fb.: Familie und Soziales	

Betr.:	<b>Artikelsatzung zur Änderung der „Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Erlensee“</b>
--------	---

## Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Sozialausschuss vom	30.09.2024	1. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	10.10.2024	Punkt der Tagesordnung

<b>Kostenstelle:</b>		
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:		€
bisher verausgabt und verfügt:		€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:		€
anschließend noch verfügbar:		€

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zum 01.01.2025 folgende Artikelsatzung zur Änderung der „Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Erlensee“:

### **Artikel 1**

***§ 1, Kostenbeitragspflicht, der „Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Erlensee“ wird wie folgt geändert:***

#### **§ 1 Kostenbeitragspflicht**

1. Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Erlensee haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten. Weitere Personensorgeberechtigte bleiben ebenfalls kostenbeitragspflichtig.
2. Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
3. Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
4. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.

Vorlage: 172 / LP 21-26 STW

5. Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
6. Für alle Kinder wird ein Frühstücksbuffet angeboten, für das eine Pauschale zu entrichten ist. Wird ein Kind länger als 13 Uhr betreut, so ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen. Wird ein Kind länger als 15 Uhr betreut, ist eine Pauschale für einen Snack am Nachmittag zu entrichten.

## Artikel 2

**§ 5, Verpflegungsentgelt, der „Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Erlensee“ wird wie folgt geändert:**

### **§ 5 Verpflegungsentgelt**

1. Nimmt ein Kind an der **Mittagsverpflegung** teil, so wird hierfür ein Verpflegungsentgelt zusätzlich zum Kostenbeitrag erhoben. ~~Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Stadt Erlensee mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.~~ Das Verpflegungsentgelt beträgt:
  - a) für U3 Krippenkinder – Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr **98,00 €/Monat**.
  - b) für Kindergartenkinder – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt **98,00 €/Monat**.
  - c) für Hortkinder – Schulkinder ab dem Schuleintritt bis zum 10. Lebensjahr **103,00 €/Monat**.
  - d) bei Inanspruchnahme einer kurzfristigen Mittagsbetreuung gemäß § 2 Abs. 1 d **5,00 €/Essen**.
2. In den Kindertagesstätten der Stadt Erlensee wird täglich ein reichhaltiges und gesundes **Frühstück** angeboten. Hierfür wird eine monatliche Pauschale von **8,00 €** erhoben.
3. Kinder, für die eine Betreuungszeit bis nach 15 Uhr gebucht wurde, erhalten einen gesunden **Snack am Nachmittag**. Hierfür wird eine monatliche Pauschale von **4,00 €** erhoben.
4. Alle Verpflegungsentgelte sind für jedes Kind in voller Höhe zu entrichten.
5. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts, der Frühstückspauschale sowie der Pauschale für den Snack am Nachmittag wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Stadt Erlensee mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.

## Artikel 3

**§ 6, Abwicklung der Kostenbeiträge, der „Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Erlensee“ wird wie folgt geändert:**

**§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge**

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Der Kostenbeitrag, ~~und~~ das **Verpflegungsentgelt sowie die Pauschalen für Frühstück und Snack am Nachmittag** sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
3. Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung) weiterzuzahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z. B. wegen Streiks, höherer Gewalt oder vergleichbaren Gründen keinen Rückerstattungsanspruch. Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausnahmen von dieser Regelung bestimmen.
4. Schränkt im Rahmen einer Pandemie eine Verordnung des Landes Hessen den Besuch der Kindertagesstätten ein (Notbetreuung, eingeschränkter Regelbetrieb, Appell, die Kinder zu Hause zu betreuen), erfolgt eine halbmonatliche Gebührenrückerstattung, wenn das Kind an zehn aufeinanderfolgenden Tagen die Kindertagesstätte nicht besucht.
5. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
6. Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
7. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos und aus anderen von den Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen gehen zu Lasten der Zahlungspflichtigen.
8. Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**Artikel 4**

**§ 8, Inkrafttreten, der „Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Erlensee“ wird wie folgt geändert:**

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2025** in Kraft.

## **Begründung:**

Der Caterer „Der Kindergartenkoch“ hat wegen gestiegener Betriebs- und Rohstoffkosten die Preise zum 1. August 2024 angepasst. Jedes Gericht kostet nun 0,30 € mehr.

Gemäß Satzung soll das Verpflegungsentgelt kostendeckend erhoben werden, daher ist eine Anpassung der Gebühren um 6,00 €/Monat notwendig.

Für U3 Krippenkinder und Kindergartenkinder steigen die Kosten somit von 92,00 € auf 98,00 €.  
Für Hortkinder steigen die Kosten von 97,00 € auf 103,00 €.

Angesichts dessen, dass zum Jahresbeginn 2024 eine Erhöhung der Betreuungsgebühren um 5,00 € je Stunde erfolgt ist, soll diese neue Erhöhung erst zum 01. Januar 2025 in Kraft treten.

Des Weiteren wird es ab Januar 2025 in allen städtischen KiTas täglich ein gesundes Frühstück für die Kinder geben. Für Kinder, die über 15 Uhr hinaus betreut werden, gibt es einen Snack am Nachmittag. Die Pauschalen in Höhe von 8,00 € für das Frühstück sowie die Pauschale in Höhe von 4,00 € für den Nachmittagssnack sollen zukünftig über den regulären Gebühreneinzug abgewickelt werden. Bisher wurden die Pauschalen für Frühstück und Snack über den Elternbeirat eingesammelt. Somit wird die Abwicklung des Einzugs erheblich erleichtert und professionalisiert. Beide Pauschalen haben sich im Vergleich zu den Vorjahren nicht erhöht. Lediglich in der KiTa Nelly-Sachs-Straße gab es bislang keine Regelung für das Frühstück.